BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.12/018/2020**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Gerhard Kappler	Schul- und Sportamt

Sachbearbeiter/in: Gerhard Kappler

Antrag der FDP-Stadtratsgruppe: Förderung des Schwabacher Sports
Anlagen: 1 Antrag der FDP-Stadtratsgruppe vom 15.05.2020
1 Sportförderrichtlinie der Stadt Schwabach nebst Anlage

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Bildungs- und Kulturausschuss	28.09.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Sportförderung wird in der bisherigen Form beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Dynamisierung in nicht bekannter Höhe			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	s.o.			
Haushaltsmittel vorhanden?	Nein, nur in Höhe der bisherigen Sportförderung bei PSK 421101.5318000			
Folgekosten?	Ja, bei Dynamisierung der kommunalen Sportförderung in nicht kalkulierbarer Höhe			

I. Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 15.05.2020 hat die FDP-Stadtratsgruppe den in der Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt.

Dieser Antrag umfasst zwei unterschiedliche Themen.

Die Schaffung eines „Kümmerers“ für den Sport ist bei den Grundsatzfragen im Bereich Personal anzusiedeln, wofür der Personal- und Organisationsausschuss bzw. der Gesamtstadtrat zuständig ist. Hierzu wird gesonderte Information erfolgen.

Der Bildungs- und Kulturausschuss (BuK) befasst sich mit allen Angelegenheiten im Bereich Bildung, Schulen, Sport und Kultur. Darunter fällt insbesondere auch die im Jahr 2019 neu geschaffene Richtlinie der Stadt Schwabach zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie).

Dem BuK bleibt die Entscheidung vorbehalten, ob die Verwaltung beauftragt wird, dem Stadtrat einen Vorschlag zur Dynamisierung der jährlichen Sportförderung vorzulegen.

II. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2018 wurden die Fördertöpfe für die Vereinsanlagen (33 T€ auf 53 T€) und für den Sportbetrieb (16.250 € auf 30T€) deutlich erhöht. Dies hatte die Stadtverwaltung zum Anlass genommen, die kommunale Sportförderung erstmals in einer Richtlinie umfassend zu beschreiben und zu regeln. Der Hauptausschuss hat die vorgelegte Richtlinie (Anlage 2) einstimmig in der Sitzung vom 14.05.2019 beschlossen.

2. Aktuelle Situation

Der Vollzug der Sportförderrichtlinie liegt im Zuständigkeitsbereich des Schul- und Sportamtes. Die Grundlagenermittlung für die Zuschüsse zum Unterhalt von Vereinssportanlagen war für Vereine und Verwaltung enorm aufwändig, so dass die Auszahlung erst im März 2020 erfolgen konnte.
Die Zuschüsse zum Sportbetrieb sowie die Übungsleiterzuschüsse konnten im Jahr 2019 zügig ausgezahlt werden.

Aus unterschiedlichen Gründen hat sich die Auszahlung der letztgenannten Fördertöpfe für das Haushaltsjahr 2020 auf Ende Juli 2020 verschoben.

Unabhängig davon wurden die Vereine durch den Freistaat Bayern über die Verdoppelung der sog. „Vereinspauschale“ unterstützt.

Weiter soll es ein staatliches Corona-Soforthilfeprogramm geben, wofür der BLSV eine Abfrage an die Vereine durchgeführt hat. Entsprechend dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.05.2020 („Unterstützung der Sportvereine in Corona-Zeiten“) wurde dem BuK in seiner Sitzung vom 13.07.2020 vorgeschlagen, erneut zu berichten, sobald nähere Informationen zum staatlichen Förderprogramm und den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schwabacher Sportvereine vorliegen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Haushaltsgespräche für das Jahr 2021 wird erkennbar, dass Erhöhungen von Mittelansätzen nur in Ausnahmefällen realistisch haushalterisch planbar sind. Das Schul- und Sportamt hat für das Haushaltsjahr 2021 die notwendigen Haushaltsmittel für den Vollzug der Sportförderrichtlinie auf Basis der bisherig bestehenden Richtlinienvorgaben angemeldet. Ein Senken des Niveaus kam nicht in Betracht. Allerdings konnte aufgrund der aktuell unklaren Entwicklung bei den Schwabacher Vereinen als auch der Höhe der staatlichen Sonderförderung keine Erhöhung der kommunalen Sportförderung

begründet werden.

Es ist davon auszugehen, dass hier frühestens Ende des Jahres 2020 mehr Klarheit geschaffen werden kann.

3. Antrag der FDP-Stadtratsgruppe

Der o. g. Antrag vom 15.05.2020 zielt darauf ab, die „dynamische Entwicklung der Sportförderung anhand der Lohn- und Steuerentwicklung“ zu betrachten.

Im Vollzug des Schul- und Sportamtes liegen – bis auf die Investitionszuschüsse – alle in der Sportförderrichtlinie genannten Fördertöpfe.

Hinsichtlich der für die Vereine wesentlichen kommunalen Fördermaßnahmen ist folgendes zu bedenken:

- Zuschuss zum Unterhalt von Vereinssportanlagen

Dieser Fördertopf soll Vereine mit eigenen Vereinssportanlagen unterstützen. Die Vereine müssen also Träger der maßgeblichen Kosten der geförderten Sportanlage sein, insbesondere für Heizung, Wasser, Reinigung, Unterhalt, kleiner Instandsetzungen etc. Zur Berücksichtigung der unterschiedlich hohen Kosten im Unterhalt verschiedener Arten von Sportanlagen wurde in Anlage 1 zur Sportförderrichtlinie Faktoren in unterschiedlicher Höhe eingeführt. Diese basieren auf den Annahmen der Stadt München, welche konkret im Einzelfall die Zuschüsse mit den tatsächlich angefallenen Kosten vergleicht und ggf. bei Übersteigen der Förderung zurückfordert und auf die übrigen Vereine verteilt. Dieses System hat die Stadt Schwabach nicht übernommen, jedoch die Möglichkeit einer stichprobenartigen Überprüfung in der Richtlinie verankert. Zum aktuellen Zeitpunkt kann deshalb noch keine Aussage für Schwabach getroffen werden, ob die Zuschüsse zum Unterhalt der Vereinssportanlagen zielführend sind oder nicht.

- Zuschüsse zum Sportbetrieb und Übungsleiterzuschüsse

Diese Fördertöpfe orientieren sich an der staatlichen Sportförderrichtlinie, in der u. a. folgendes geregelt ist:

„Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z.B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.“

„Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung.“

Die Stadt Schwabach hat insoweit freiwillig zusätzlich zu den staatlichen Fördermitteln kommunale Fördertöpfe geschaffen mit in der Richtlinie fest verankerten Beträgen, die sich ohne entsprechenden Gremiumsbeschluss gerade nicht von der aktuellen Haushaltslage abhängig machen, also nach unten abgesenkt werden können. Insoweit besteht hier für die beantragenden Vereine eine gewisse Planungssicherheit im Gegensatz zur staatlichen Sportförderung für zukünftige Aufwendungen.

- Interkommunaler Vergleich

Eine Abfrage in der ABS (Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Sportämter) hat ergeben, dass keine der rückmeldenden Kommunen einen Passus mit einer dynamisierten Anpassung der kommunalen Sportförderung besitzt.

Jede Kommune beschreitet allerdings ihren eigenen Weg zur Gestaltung der kommunalen Sportförderung. Während die Stadt München einerseits nach Unterhaltseinheiten pauschale Förderungen auszahlt und mit entsprechenden Nachweisen vergleicht, ist die Stadt Erlangen mit ihren neuen Förderrichtlinien vom 01.03.2020 einen eher kleinteiligeren Weg gegangen. Hier werden z. B. Sportgroßgeräte und für den Sportbetrieb notwendige Pflegegeräte gefördert, während der laufende Unterhalt (Strom, Wasser etc.) nur über die staatlichen Fördertöpfe gesichert wird.

4. Weiteres Vorgehen

Das Schul- und Sportamt schlägt dazu folgendes vor:

→ Beibehaltung der Höhe der Sportförderung gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 14.05.2019 mit entsprechender Empfehlung an den Stadtrat zum Haushalt 2021
→ Evaluation der Förderbeträge
  a) Im Rahmen der BLSV-Anträge zur Soforthilfe und Vereinsbilanzen 2020
  b) Im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung der Unterhaltsaufwendungen nach Ziffer 1.1. der Sportförderrichtlinie
→ Bericht und Entscheidung über das weitere Vorgehen im ersten Buk des Jahres 2021

III. Kosten

Das PSK 421101.5318000 (Allgemeine Sportförderung – Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche) hat für 2020 einen Ansatz von 145.550,- €.

Die Stadtkämmerei hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Im bisherigen Entwurf des Haushaltsplans 2021 für den Bereich Allgemeine Sportförderung –Zuschüsse PSK 421101.5318000 ist der gleiche Betrag von 145.550 €, wie im Vorjahr, eingestellt.
Eine Dynamisierung der jährlichen Sportförderung anhand der Entwicklung der Steuern könnte aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen ggf. sogar zu einer rückläufigen Förderung führen, der Verwaltungsaufwand würde steigen und die Planbarkeit für die Stadt wie auch die Vereine würde schwieriger werden. Die künftige Haushaltslage lässt keinen Spielraum für weitere Erhöhungen bei Zuschüssen der freiwilligen Leistungen zu. Für Erhöhung wäre deshalb ein Kompensationsvorschlag erforderlich.

IV. Klimaschutz

Es ergeben sich keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz.